

Antrag_AG_Bürgerschaftsausschuss_§ 5

An die
Unterarbeitsgruppe des Bürgerschaftsausschusses Reform des Beirätegesetzes
über

Ute Reimers-Bruns, Arbeitsgruppenmitglied

Antrag

In § 5 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter wird an den Schluss
des gegenwärtigen
Textes der folgende Satz angefügt:

„Die zuständigen Stellen haben nach Eingang des Beiratsbeschlusses innerhalb von
drei Werktagen
dem jeweiligen Beirat eine Eingangsbestätigung über den zuständigen
Ortsamtsleiter/die zuständige
Ortsamtsleiterin zuzusenden. Innerhalb einer sechs-Wochen-Frist hat sich die
zuständige Stelle in
der Sache gegenüber dem Beirat zu äußern und ggf. einen Verfahrensvorschlag zu
unterbreiten.“

Begründung

Es ist immer wieder festzustellen, dass mit Beschlüssen der Bremer Beiräte von
den zuständigen
Stellen zögerlich umgegangen wird, so auch in Bremen-Nord. Häufig wird von
diesen Stellen erst
nach erfolgter Mahnung reagiert, manchmal erfolgt auch nach mehrmaligem Mahnen
keine
Reaktion.

Dies ist eine Missachtung des mittelbaren Bürgerwillens, vertreten durch die
Beiräte, und entspricht
auch nicht dem modernen Umgang von Politik und öffentlicher Verwaltung mit
Bürger/-innen und
ihren Vertretungen im Sinne von Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit.

Dr. Jürgen Hartwig Ute Reimers-Bruns Martin Hornhues
Beiratssprecher Vegesack Beiratssprecherin Blumenthal Beiratssprecher Burglesum

Bremen, 21. September 2016

♀